

# **Richtlinien der Großen Kreisstadt Dachau über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Pedelecs, Lastenpedelecs, Elektro-Kleinkrafträdern, Lastenfahrrädern und Lastenanhängern vom 01.01.2020 - 31.12.2020 (Förderprogramm "Mobilität")**



## **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Lebensqualität in der Stadt Dachau wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt. Durch das Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die geförderten Fahrzeuge ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet.

### **2. Gegenstand und Höhe der Förderung.**

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung.

Gefördert werden:

- **Pedelecs**

Pedelecs sind nichtzulassungspflichtige einsitzige Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Nettokosten, maximal 500.-€

Privathaushalte können die Förderung von Pedelecs nicht beantragen.

Nicht förderfähig sind Elektro-Fahrräder, die nach dem Straßenverkehrsgesetz versicherungs- oder zulassungspflichtig sind. (S-Pedelecs, E-Bikes)

Nicht gefördert werden Pedelecs, die nicht in erster Linie für die Nutzung im Straßenverkehr konzipiert sind, z.B. E-Mountainbikes.

- **Lastenpedelecs:**

Dies sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Nettokosten, maximal 1000.-€.

- **Lastenfahrräder**

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Nettokosten, maximal 500.-€.

- **Lastenanhänger**

Dies sind Fahrradanhänger, die nicht für den Transport von Personen zugelassen sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Nettokosten, maximal 250.- €.

- **Elektro-Kleinkrafträder**

Dies sind zweirädrige bzw. dreirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Motorleistung bis zu 4 kW. Nicht förderfähig sind S-Pedelecs und E-Bikes.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Nettokosten, maximal 1000.-€.

- **Klimaprämie**

Wird das geförderte Elektro-Kleinkraftrad am Betriebsstandort oder Hauptwohnsitz mit Strom aufgeladen, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt, wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 200.- € gewährt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dachau  
Ausnahme: Privathaushalte erhalten keine Förderung für Pedelecs.
- freiberuflich Tätige mit Sitz in der Stadt Dachau
- gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Dachau
- Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Stadt Dachau.

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die Fahrzeuge gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Rikschafahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

**4.2** Eine Zuwendung wird von der Großen Kreisstadt Dachau nur gewährt, wenn von staatlicher Seite keine Förderung beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Dachau zurückzuzahlen.

**4.3** Gefördert werden Neufahrzeuge.

Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Dachau zugelassen werden. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen.

Pro Antragsberechtigten kann ein Fahrzeug gefördert werden.

Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „gefördert durch die Stadt Dachau“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen

**4.4** Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

## **5. Art der Förderung**

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **II. Verfahren**

### **6. Antragsteller, Bewilligungsbehörde**

Die Formulare für den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Großen Kreisstadt Dachau erhältlich und dort einzureichen.

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

Privathaushalte:	Personalausweis
gemeinnützige Organisationen:	Befreiung von der Gewerbesteuer
freiberuflich Tätige:	Steuerbescheid
Gewerbetreibende:	Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug

### **7. Antragsprüfung**

**7.1** Die Große Kreisstadt Dachau prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

**7.2** Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

### **8. Bewilligung der Förderung**

**8.1** Die Große Kreisstadt Dachau entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**8.2** Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen

### **9. Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Dachau nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie ggfs. Kopien von:

- Kaufvertrag
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Stromliefervertrag (Klimaprämie)

## **III. Allgemeines**

### **10. Hinweise**

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.